



Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien vom 23.03.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 578), zuletzt geändert am 12. Dezember 1991 (Gbl. S. 860), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (Gbl. S. 57), zuletzt geändert am 15. Dezember 1986 (Gbl. S. 465), den §§ 1, 2, 6 (Abs. 2) und 8 (Abs. 1, 2, 4) des Landesabfallgesetzes für Baden- Württemberg in der Fassung vom 08. Januar 1990 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert am 12. Dezember 1991 (Gbl. S. 860) in Verbindung mit der Abfall-, Naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung des Landratsamt Schwarzwald- Baar- Kreis vom 05. September 1989/22. Mai 1991, sowie aufgrund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald- Baar- Kreises vom 24. Juni 1991, zuletzt geändert am 14. Oktober 1991 hat der Gemeinderat am 23.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt betreibt die Annahme und den Einbau von Erdaushub auf besonderen Deponien als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf den Deponien darf nur Erdaushub abgelagert werden, welcher auf der Gemarkung Blumberg angefallen ist.
- (3) Der Betrieb der Deponien richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung und den Betriebskonzepten für die Erddeponien der Stadt Blumberg.

II. Benutzungsgebühren

§ 2 Grundsatz

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Erdaushubdeponie Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 3- 5.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anlieferer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Ablagerung beträgt pro cbm angeliefertes Material in losem (unverdichtetem) Zustand

Für die Deponie Stoberg	15,00 DM
Für die Deponie Fützen	20,00 DM

Das Fassungsvermögen der Anlieferungsfahrzeuge wird wie folgt festgesetzt:

LKW 4 Achser	=	13 cbm
LKW 3 Achser	=	09 cbm
LKW 2 Achser	=	06 cbm
Landwirtschaftliche Anhänger	=	03 cbm
Kleinmenge	=	01 cbm

- (2) Die Gebühren werden von der Stadt erhoben.

§ 5 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Erdaushubdeponie.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden zehn Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Schlussbestimmungen

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.1993 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blumberg, den 23.03.93

Stahl
Bürgermeister

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 14) am 10. April 1993 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde diese Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 12. Mai 1993

Stahl
Bürgermeister